

## Satzung des Marktes Markt Einersheim

### Über die Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan „An der Eisenbahn“

Der Markt Markt Einersheim beschließt gem. § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden, die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, ist folgende Satzung:

#### § 1

##### Zu sichernde Planung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet „An der Eisenbahn“ einen Bebauungsplan zur Innenentwicklung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: 512/1, 512/5, 512/8, 512/9, 512/10, 512/17, Gemarkung Markt Einersheim.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Der Geltungsbereich ist in diesem Lageplan fett umrandet dargestellt.

#### § 3

##### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4  
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.12.2021 in Kraft.

Markt Einersheim, 09.12.2021

MARKT MARKT EINERSHEIM

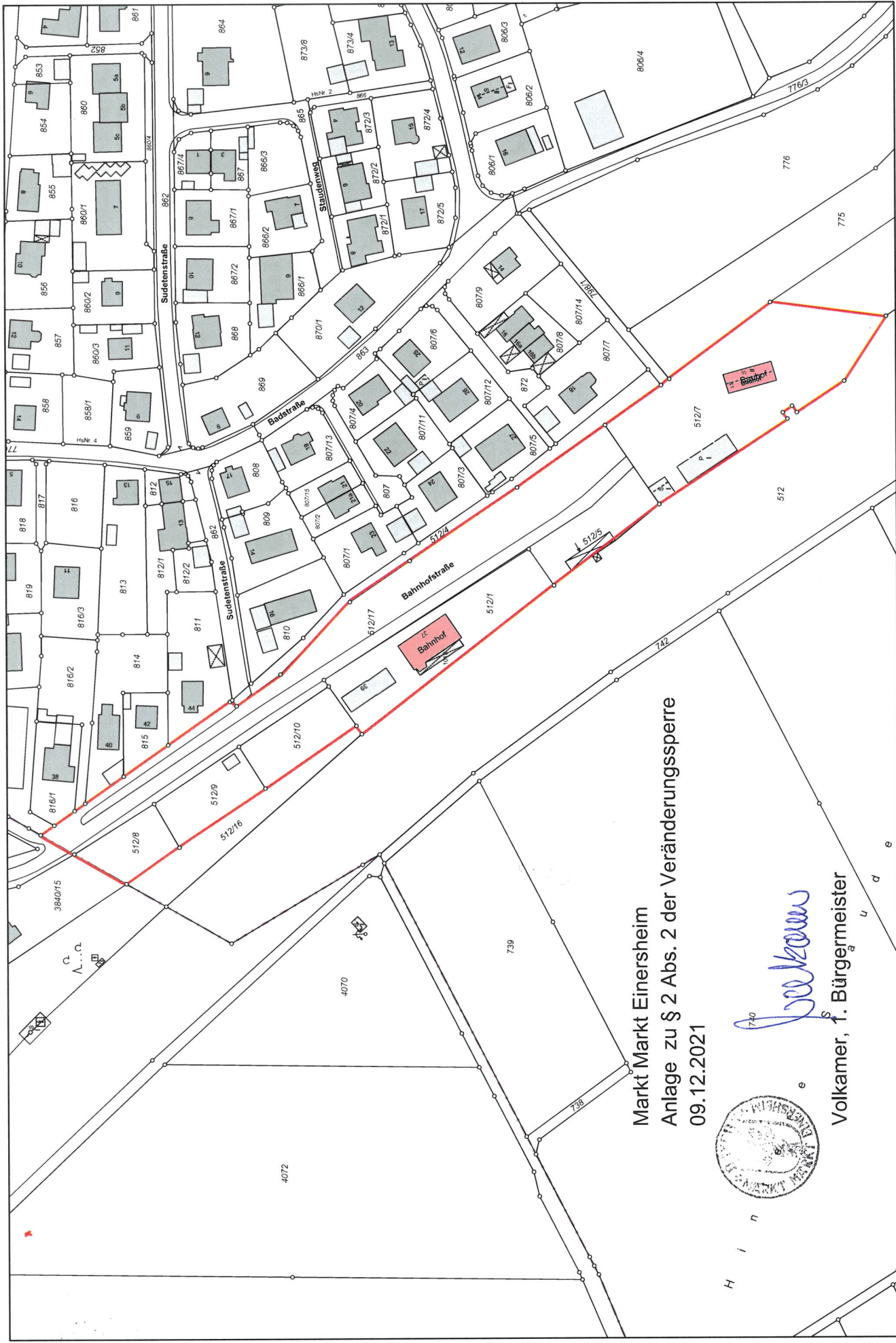
  
Volkamer  
Erster Bürgermeister



Die Bekanntgabe erfolgt zunächst durch Aushang an die Amtstafel Nr. 1 und Bekanntgabe im Internet als Eilgeschäft; anschließend erfolgt die Niederlegung.

Angeheftet: 09.12.2021

Abgenommen: 10.01.2022



Markt Markt Einersheim  
 Anlage zu § 2 Abs. 2 der Veränderungssperre  
 09.12.2021



*Volkmann*

Volkman, f. Bürgermeister

